

## Topfpflanzen in Arztpraxen

In Arztpraxen sollten Blumentöpfe nicht vorhanden sein, da die Blumenerde massiv mit sporenbildenden Erregern belastet ist. Im stehenden Wasser des Übertopfes finden sich hohe Keimzahlen von gramnegativen Stäbchenbakterien, *Pseudomonas* sp., *Acinetobacter*, z. T. Fäulniskeimen wie *Proteus* und anderen Enterobacteriaceen. Bakterien und Pilze z. B. in Blumenerde können schwere Lungenentzündungen hervorrufen, wenn sie über eine Wunde in den Menschen gelangen. Die Pflanze

*Ficus Benjamin* löst häufig Allergien bei Menschen aus (Heuschnupfen).

Auch die Pflanzenblätter sind mit Sporen behaftet, die durch Kontakt und aerogen freigesetzt werden können.

Zimmerpflanzen können als **Hydrokulturen** etwa in der Sitzgruppe am Eingang, im Flurbereich, im Schreibzimmer aufgestellt werden, wenn sie regelmäßig gepflegt und gereinigt werden. Da die Pflanzen regulär mit

Schimmelsporen und Bakterien besiedelt sind, sollten diese potenziellen Streuquellen nicht in einem Behandlungsraum oder in einem zur Aufbereitung genutzten Funktionsraum platziert werden.

Auch Trockengestecke sind nicht zu empfehlen. Kunstpflanzen müssen engmaschig feucht entstaubt bzw. abgeduscht werden.

Schnittblumen z. B. an der Anmeldung sind tolerabel, sofern nach dem Wasserwechsel die Hände desinfiziert werden.

- Blumenerde ist massiv mit sporenbildenden Erregern belastet
- Hydrokulturen können im Eingangsbereich, Wartezimmer sowie im Schreibzimmer aufgestellt werden
- Trockengestecke sind nicht zu empfehlen, da diese engmaschig feucht entstaubt werden müssen
- Schnittblumen am Empfang sind tolerabel

Sie haben Fragen zum Thema? Dann kontaktieren Sie bitte Anke Schmidt, Tel. 0391 627-6453 oder Christin Richter, Tel. 0391 627-7454.

■ Christin Richter



© Jürgen Fäichle - Fotolia.com

## Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

Nach Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 14. Dezember 2012 ist mit Wirkung zum 1. April 2013 der Teil B 3 „Direkter Nachweis und Charakterisierung von Infektionserregern“ als letzter Teil der neuen Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) in Kraft getreten.

Der Teil B 3 der Rili-BÄK enthält Details zur regelmäßigen internen Qualitätssicherung und zur Teilnahme an Ringversuchen.

Die im Teil B 3 niedergelegten Anforderungen sind bis spätestens zum 1. April 2015 zu erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) Praxis >> Vertragsärztliche Tätigkeit >> Qualität >> Genehmi-

gungen >> Labordiagnostik bzw. in der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen. Im Internet unter: [www.bundesärztekammer.de](http://www.bundesärztekammer.de) Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen >> Richtlinien.

Anke Schmidt, Tel. 0391 627-6453  
E-Mail: [anke.schmidt@kvsa.de](mailto:anke.schmidt@kvsa.de)